

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 35 (1948)
Heft: 23: Turnen in katholischer Schau

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch dann, wenn sie für ihn einen Schadenersatzanspruch abwehrt. Denn Haftpflichtansprüche werden oft grundlos erhoben und Haftpflichtprozesse leichtfertig, namentlich von Unbemittelten, die im Armenrecht prozessieren, angestrengt.

Der Umfang der Haftpflichtdeckung ergibt sich für jeden Versicherungsvertrag aus den allgemeinen und etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen. — Die Versicherung erstreckt sich nicht bloß auf Unfall-(Personen-)Schäden, sondern auch auf Gesundheitsschädigungen anderer Art und, wenn es vereinbart ist, auch auf Sachschäden.

Im Gegensatz zur Unfallversicherung werden dem Geschädigten durch die Haftpflichtversicherung nicht im voraus festgesetzte Leistungen in Aussicht gestellt, denn er hat den Schaden zu beweisen. Die Gesellschaft übernimmt vielmehr — wie bereits erwähnt — an Stelle des Versicherungsnehmers die Abwehr oder Befriedigung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten bis zur Höhe von in der Police vereinbarten *Garantiesummen*, die als Höchstentschädigungsgrenzen gelten.

Die Policen sehen meistens folgende Garantiesummen vor:

Fr. 30 000.— pro verletzte oder getötete Person, höchstens

Fr. 100 000.— pro Ereignis, durch das gleichzeitig mehrere Personen betroffen werden, und

Fr. 10 000.— für Sachschaden.

In Anbetracht der erhöhten Lebenskosten und der damit zu erwartenden

größeren Forderungen empfiehlt es sich heute, die genannten Summen für Personenschäden auf Fr. 50 000.—/150 000.—heraufzusetzen.

Vielfach ist in die Haftpflichtversicherung der Schule auch die persönliche Haftpflicht des Lehrpersonals eingeschlossen, aber nicht immer. Das Fehlen der Haftpflichtdeckung kann zu schweren finanziellen Folgen für Schule und Lehrer führen. Es liegt deshalb im Interesse eines jeden Lehrers, sich bei seiner vorgesetzten Behörde gelegentlich zu erkundigen, ob eine Haftpflichtversicherung für den Schulbetrieb besteht und ob die persönliche Haftpflicht der Lehrer eingeschlossen ist. Ist dies nicht der Fall und unternimmt die Schulbehörde die nötigen Schritte nicht, so ist zu empfehlen, sich durch den Abschluß einer eigenen Haftpflichtversicherung diesen Schutz zu verschaffen. Meistens wird diese Berufshaftpflichtversicherung mit der sogenannten Privathaftpflichtversicherung kombiniert, die für die privaten Risiken, Ausübung von Sporten usw., Deckung gewährt.

Otto Grüniger.

Es ist auch möglich, beim Kath. Lehrerverein der Schweiz eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar gegen die Haftpflichtansprüche, die an eine Lehrkraft bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von Seite der Schüler oder anderer Drittpersonen gestellt werden könnten. Die Jahresprämie beträgt Fr. 2.—. Präsident der Hilfskassakommission: Herr A. Stalder, Rosenberghöhe, Luzern. P.

U M S C H A U

Ein Brief

Lieber Leser!

Dieses Jahr versandte ich an alle mir bekannten Mitglieder unseres Vereines, die *unsere Reisekarte* noch nicht beziehen, ein Werbezirkular, mit dem

ich die Empfänger eingeladen habe, unsere Reisekarte zu abonnieren. Auf dieses Zirkular hin sind mir eine stattliche Anzahl Antworten mit verschiedenen Bgründungen und Anregungen zugegangen. U. a. regte ein Kollege an, dass ich in der »Schwei-

zer Schule« mehr darauf hinweisen sollte. Deshalb, und weil mein Zirkular nicht alle diejenigen erreichen konnte, die unsere Reisekarte gewiß gebrauchen könnten, erlaube ich mir einige Hinweise zu geben.

Wie Sie sicher alle wissen, gehört zu den Institutionen unseres Vereines auch die REISEKARTE. Eine erfreuliche Zahl Mitglieder gibt sich darüber Rechenschaft, daß wir den Erlös dieser Karte dringend benötigen, um unseren Hilfsfonds zu speisen, denn andernfalls wäre es in den vergangenen 25 Jahren wohl kaum möglich gewesen, mit über 65 000 Franken Not zu lindern helfen. Leider ist aber auch die Zahl derjenigen katholischen Lehrerinnen und Lehrer nicht klein, die die Annahme unserer Reisekarte aus irgendeinem Grunde immer wieder verweigert haben. — Aber sind Sie nicht auch der Auffassung, dass wir noch mehr und wirksamer helfen könnten, wenn sich jedes Mitglied entschließen könnte, von nun an auch unsere Reisekarte einzulösen? Ferien mit der Reisekarte würden zudem vorteilhafter sein.

Ich hoffe gerne, die Bezügerzahl wachse ständig.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident.

Pädagogischer Ferienkurs 1949

Das Pädagogische Institut der Universität Fribourg und das Institut für Heilpädagogik in Luzern veranstalten in Verbindung mit anderen katholischen Erziehungsinstitutionen in der Woche vom 18. bis 23. Juli 1949 einen pädagogischen Ferienkurs im Paulusheim in Luzern.

Der Kurs gilt der Behandlung aktueller Fragen aus dem Gebiete der Anstaltspädagogik und Heim-erziehung. Eine Reihe von erfahrenen Fachleuten haben ihre Mitarbeit zugesichert. Die Veranstaltung dürfte deshalb allen unsern Pädagogen wertvolle Einsichten und Anregungen vermitteln. Die verschiedenen Vorträge sollen zudem durch Exkursionen und Besichtigungen ergänzt werden. Das Programm wird Ende Mai allen Interessenten zugestellt werden.

Diesbezügliche Anfragen beantwortet das Institut für Heilpädagogik in Luzern.

KKMS. Voranzeige

Die Konferenz der katholischen Mittelschullehrerschaft der Schweiz tagt am 5. Mai 1949, nachmittags 3 Uhr im Großratsaal, Luzern.

Was unsere Knaben freut

Gegenwärtig macht folgende aus USA. stammende Anekdote die Runde: Als freundschaftliche Herausforderung erhielt ein Schweizer Unterneh-

men der Präzisionsindustrie aus Schweden einen Draht, der von bloßem Auge kaum sichtbar war. Die Schweizer aber bohrten ein Loch hindurch.

(Schweizerwoche.)

Wenn man in der Schule von Gott schweigt ?

»Aber auch wenn man in einer staatlichen Schule gegen die Religion nichts einzuwenden hat, wenn man im Namen der (konfessionellen) Neutralität von Gott überhaupt schweigt — auch dann gilt solch eine Schule als glaubenslos! Denn von Gott zu schweigen, ihn nicht zur Kenntnis nehmen, ist eine grobe, verletzende Gleichgültigkeit. Und die religiöse Gleichgültigkeit, die derart in die Seele des Kindes eingepflicht wird, ist schlechter als der Unglaube. Denn erfahrungsgemäß sind die Gleichgültigen schwerer zu bekehren als die kämpferischen Ungläubigen!« (Kardinal Mindszenty.)

Redaktionelles

Die Zusammenstellung dieser Turnsonderrummer sei dem Zentralpräsidenten des SKTSV, Herrn Lehrer J. Probst, und seinen Mitarbeitern mit Anerkennung verdankt.

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

SCHWYZ. Der Kantonsrat beschloß auf Antrag des Erziehungsrates einige Abänderungen in der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse. Weil die Gemeinden aus Mangel an Lehrschwwestern immer mehr weltliche Lehrerinnen anstellen, ist nun auch diesen der Eintritt in die Versicherungskasse offen. Bei vorzeitigem Austritt aus der Kasse werden nun nicht bloß 80 %, sondern der volle einbezahlte Betrag zurückbezahlt. Leider weist auch unsere Lehrerpensionskasse ein versicherungstechnisches Defizit auf. Um diesem zu steuern, sind die Nachzahlungen von später eintretenden Mitgliedern sowohl für die Gemeinden und den Kanton als auch für das Mitglied selbst bedeutend erhöht worden. Bisher zahlten die Gemeinde und der Kanton je 3 % und das Mitglied 5 % des versicherten Gehaltes als Jahresprämie. Diese Beiträge wurden nun auf je 4 % für die Gemeinde und den Kanton und 7 % für das Mitglied heraufgesetzt. Nicht gut kommen in den neuen Bestimmungen jüngere Witwen älterer Lehrer weg. Die betreffende Bestimmung lautet nämlich: »Ist die Ehe erst nach Vollendung des 50. Altersjahres des Mannes geschlossen worden, so werden die Renten von Witwen, die mehr als 10 Jahre jünger sind als die Männer, gekürzt, und zwar für jedes über 10 Jahre hinausgehende Jahr um $\frac{1}{20}$ der Witwenrente.«

S.